

## Gemeinde Neufeld

(Kreis Dithmarschen)

### 12. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

**„südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schmedeswuth, ca. 350 m westlich der Straße Bundesstraße (B 5), ca. 300 m nördlich der Niefelder Strot (K 8) und ca. 750 m östlich der Westerdieker Strot (K 8)“**

**Bearbeitungsstand:** § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, 11.03.2026  
Projekt-Nr.: 25029

## Vorentwurf der Begründung

### Auftraggeber

Gemeinde Neufeld über  
WP Westerdeich Planungs GbR  
Bundesstraße 2  
25724 Neufeld

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Planungsanlass, Planungsziele, Lage</b>	<b>1</b>
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
<b>2.</b>	<b>Planerische Vorgaben</b>	<b>3</b>
2.1	Landesplanung	3
2.2	Regionalplanung	4
2.3	Flächennutzungsplanung	6
<b>3.</b>	<b>Erläuterung der Plandarstellungen</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>7</b>

# Gemeinde Neufeld

## 12. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

**„südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schmedeswuth, ca. 350 m westlich der Straße Bundesstraße (B 5), ca. 300 m nördlich der Niefelder Strot (K 8) und ca. 750 m östlich der Westerdieker Strot (K 8)“**

## Vorentwurf der Begründung

### 1. Planungsanlass, Planungsziele, Lage

#### 1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Osten der Gemeinde Neufeld, östlich der zentral gelegenen Ortslage von Neufeld.

Die Gemeinde befindet sich überwiegend in einer offenen, landwirtschaftlich geprägten Marschlandschaft und weist eine geringe Siedlungsdichte auf. Die nächstgelegenen zentralen Orte sind Marne und Brunsbüttel. Sie ist dem Amt Marne-Nordsee zugeordnet. Die überregionale verkehrliche Anbindung erfolgt insbesondere über die Bundesstraße 5 (B 5), die in geringer Entfernung östlich des Plangebiets verläuft.

Der etwa 12 ha große Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neufeld befindet sich südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schmedeswuth, westlich der Bundesstraße 5 (B 5) und nördlich bzw. östlich der Kreisstraße 8 (K 8).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 89, 91, 93/1, 94, 95, 96/2 und 178/88, jeweils teilweise, in der Flur 3 der Gemarkung Westerdeich der Gemeinde Neufeld.

#### 1.2 Planungsanlass und -ziele

Im Rahmen der eingeleiteten Beschleunigung der Energiewende ist mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und der letzten ROG- und BauGB-Novellen eine Abkehr von der Ausweisung von Vorranggebieten bei gleichzeitigem Abschluss der Windenergie im verbleibenden Außenbereich hin zu einer Positivplanung

von Windenergieplanung vollzogen worden, die grundsätzlich auch einer kommunalen Planung zugänglich ist.

Die Landesplanung hat daraufhin ein Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans (Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025)) (im Folgenden kurz LEP Wind Entwurf#2 genannt) eingeleitet und dort Potenzialflächen definiert.

Potenzialflächen für die Windenergie an Land sind solche Flächen, bei denen Ziele der Raumordnung und sonstige rechtliche Ausschlussgründe (z. B. Waldabstand oder Uferschutzstreifen) nicht entgegenstehen. Die Potenzialflächen machen 7,6 % (brutto) bzw. nach Schätzungen der Landesplanung 7,2 % der Landesfläche netto aus (vgl. LEP Wind Entwurf#2).

Vor diesem Hintergrund weist die Gemeinde Neufeld Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen als -Windenergiegebiete- aus. Die vorgesehene Fläche liegt vollständig innerhalb der Potenzialflächen des aktuellen Entwurfs des Landesentwicklungsplans (vgl. **Abbildung 2**) bzw. innerhalb der Potenzialfläche PR3\_DIT\_004 des aktuellen Regionalplans Wind. Das Land selbst weist das Plangebiet nicht als Vorranggebiet im zukünftigen Regionalplan aus.

Da innerhalb der Potenzialflächen per Definitionem zukünftig die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, sind sie grundsätzlich einer kommunalen Planung zugänglich, auch soweit ggf. die Flächenbeitragswerte des Landes zwischenzeitlich erreicht werden (vgl. § 249 (4) BauGB). Innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind zukünftig Windenergieanlagen privilegiert zulässig.

Nach der noch geltenden Fortschreibung des Landesentwicklungsplans sind Windenergieanlagen nur innerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zulässig. Vorliegend steht der Planung zunächst dieses Ziel der Raumordnung entgegen. Allerdings ermöglicht es § 245 e (5) BauGB einer Gemeinde auch dann ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen, „wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen“.

Ein in den Raumordnungsplänen ausgewiesenes Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen liegt im Bereich der 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes nicht vor. Wie dargelegt handelt es sich um eine Potenzialfläche.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, die Energiewende vor Ort weiter zu fördern, zur Klimaneutralität beizutragen und von den Vorteilen einer alternativen Energieinfrastruktur örtlich und regional zu partizipieren. Die Umstellung auf erneuerbare Energien steht auch bundesweit im überragenden öffentlichen Interesse.

Alle in Aufstellung befindlichen Verfahren sind mit der BauGB-Novelle vom 15.08.2025 automatisch auch ‚Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land‘, soweit die Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind. Ausschlussgründe liegen für die hier gegenständliche Planung nicht vor (siehe Ziffer 3 der Begründung). Das Plangebiet wird insoweit weitergehend als ‚Beschleunigungsgebiet‘ als spezielle Form des Windenergiegebietes ausgewiesen.

Innerhalb von Beschleunigungsgebieten sind im Flächennutzungsplanverfahren erhöhte Prüfaufwendungen, insbesondere zum Artenschutz, erforderlich und es sind bereits auf Flächennutzungsplanebene entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu definieren (entsprechend oder analog zu Anlage 3 BauGB). Im Gegenzug ergeben sich Erleichterungen bei den Genehmigungsverfahren.

Der Plangeltungsbereich geht über die unmittelbaren Beschleunigungsgebiete hinaus, um einen aktuellen Umgebungsbereich abzubilden und kleinräumige Wirkbeziehungen (Denkmale, Biotope, Wald etc.) entsprechend erfassen und darstellen zu können.

## 2. Planerische Vorgaben

### 2.1 Landesplanung



**Abbildung 1:** Ausschnitt aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2021) mit Markierung des Plangebiets

Die Gemeinde Neufeld (Kreis Dithmarschen, Amt Marne-Nordsee) liegt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein (LEP 2021) im ländlichen Raum und ist im südlichen Teil als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Die nächsten zentralen Orte sind Marne (Unterzentrum, ca. 2,7 km vom Vorhabengebiet entfernt) und Brunsbüttel (Mittelzentrum, ca. 4,3 km vom Vorhabengebiet entfernt).

Die Gemeinde liegt im 10-km-Umkreis um ein Mittelzentrum (Brunsbüttel) an dessen Verdichtungsraum das Gemeindegebiet Neufeld anschließt.

Die Gemeinde Neufeld hat mit Stand vom 30.09.2024 585 Einwohner\*innen und weist keine zentralörtliche Funktion auf.

Der Windenergie kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine erhebliche landesplanerische Bedeutung zu. In Ziffer 4.5.1 des LEP Wind Entwurf#2 wird unter anderem ausgeführt:

„Der Ausbau der Windenergienutzung soll insbesondere unter Berücksichtigung aller relevanten Belange des Kapitels 4.5.1 inklusive seiner Unterkapitel fortgesetzt werden. [...]“

„In den Vorranggebieten Windenergie hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen [...]“

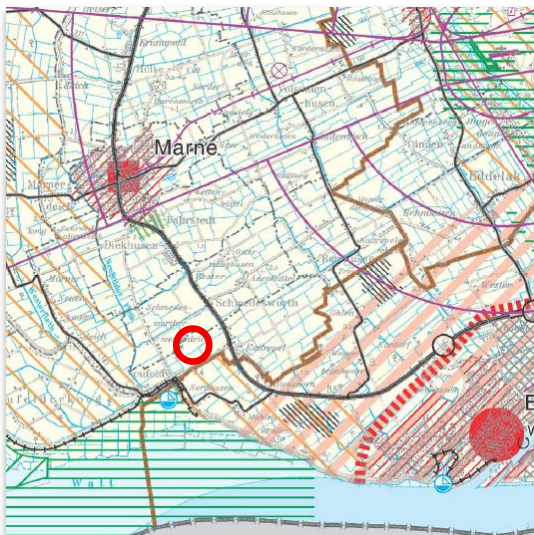
„In den Regionalplänen sollen bis zum 31.12.2027 mindestens drei Prozent der schleswig-holsteinischen Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie als Rotor-innerhalb-Planung ausgewiesen werden. [...]“



**Abbildung 2:** Potenzialflächen nach Entwurf Teilfortschreibung LEP „Windenergie an Land“ (2025) mit Markierung des Plangebiets

Die Flächen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten gemäß LEP Wind Entwurf#2 zur Verfügung stehen, werden in einer Potenzialflächenkarte dargestellt (vgl. **Abbildung 2**). Die Potenzialflächen stehen der Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung zur Festlegung von Windenergiegebieten zur Verfügung.

## 2.2 Regionalplanung

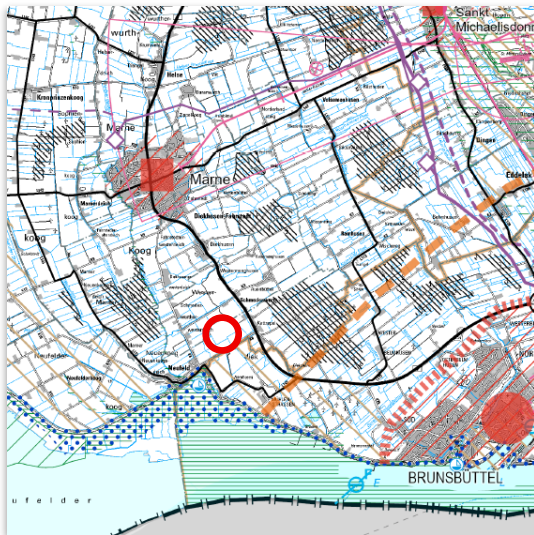


**Abbildung 3:** Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (Stand 2005) mit Markierung des Plangebiets

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) zeigt ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan. Demnach befindet sich der Geltungsbereich im ländlichen Raum. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung befinden sich westlich sowie südlich des Plangebiets in geringer Entfernung, jedoch nicht angrenzend. Südlich hiervon erstreckt sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Ferner befindet sich das Plangebiet innerhalb der Nahbereichsgrenze von Marne, die zum Teil an den südlich hiervon angrenzenden Stadt- und Umlandbereich von Brunsbüttel

stößt. Auf Höhe der Ortslage von Neufeld ist ein größerer Sportboothafen verzeichnet.



**Abbildung 4:** Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III (Stand 2025) mit Markierung des Plangebiets

reichs im ländlichen Raum.

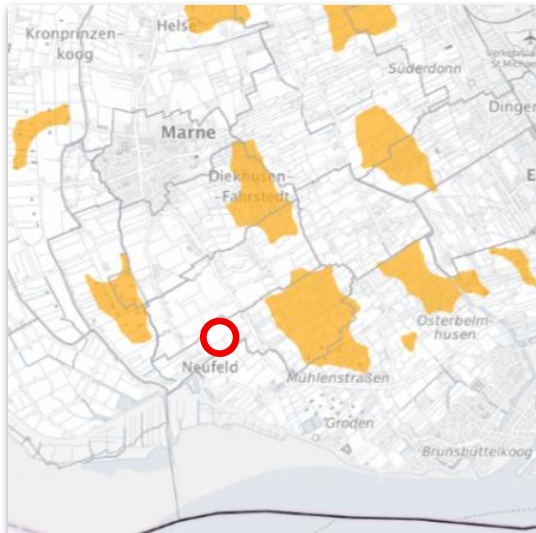


**Abbildung 5:** Ausschnitt aus der Teilfortschreibung des Regionalplans -Sachthema Windenergie an Land- (Stand 2020) mit Markierung des Plangebiets

Der zukünftige Regionalplan für den Planungsraum III (hier 2. Entwurf) differenziert die Räume für Tourismus und Erholung deutlicher als der derzeit noch gültige Plan. Er weist im dargestellten Ausschnitt des Planungsraums III lediglich Flächen für die Entwicklung von Tourismus und Erholung aus. Südlich hiervon erstreckt sich ein Vorranggebiet für den Naturschutz, welches der Darstellung des Gebiets mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft aus dem derzeit gültigen Plan entspricht.

Neu ist die Darstellung eines Vorranggebiets für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich, in diesem Fall im Mündungsbereich der Elbe. Ebenfalls neu in den Plan aufgenommen wurde eine linienhafte Trennung des Stadt- und Umlandbereichs im ländlichen Raum.

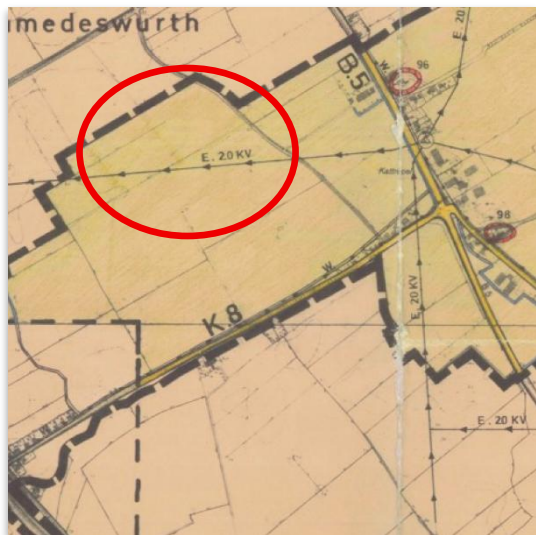
Die Teilfortschreibung des Regionalplans Sachthema Windenergie an Land (2020) stellt im Westen der Gemeinde Neufeld, sowie auf Flächen der Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt und Schmedeswurm ein Vorranggebiet für die Windenergie dar (PR3\_DIT\_109). Ein weiteres Vorranggebiet (PR3\_DIT\_110) befindet sich östlich des Plangebiets auf Flächen der Gemeinden Neufeld und Brunsbüttel. Östlich der Stadt Marne befinden sich die Vorranggebiete PR\_DIT\_103 und PR\_DIT\_104.



**Abbildung 6:** Ausschnitt aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans - Sachthema Windenergie an Land- (Stand 2025) mit Markierung des Plangebiets

Der Entwurf des Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land aus dem Jahr 2025 weist leichte Veränderungen im dargestellten Ausschnitt auf. So sind beispielsweise die letztgenannten Vorranggebiete zu einem verschmolzen. An der räumlichen Ausdehnung der beiden erstgenannten Vorranggebiete hat sich augenscheinlich nichts verändert.

## 2.3 Flächennutzungsplanung



**Abbildung 7:** Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Neufeld (1982) mit Markierung des Plangebiets

Der bestehende Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft aus. Die im Plan verzeichnete 20 kV-Leitung befindet sich heute nicht mehr innerhalb des Plangebietes.

## 3. Erläuterung der Plandarstellungen

Die 12. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neufeld soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Fläche für Erneuerbare Energie (Wind) schaffen. Zu diesem Zweck wird ein Windenergiegebiet als Fläche für Anlagen,

Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen ausgewiesen. Diese überlagern insbesondere Flächen für die Landwirtschaft, die weiterhin die Grundnutzung der Fläche bilden.

Aufgrund der BauGB-Novelle vom 15. August 2025 sind die Windenergiegebiete per Gesetz als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land festzusetzen, soweit die planerischen Voraussetzungen vorliegen (§ 249 c (1) BauGB).

Innerhalb der -Windenergiegebiete- sind u. a. die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie zulässig. Darüber hinaus sind Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen, Kabeltrassen, interne und externe Zuwegungen, Kranstellflächen, Fundamentflächen, Kabelschaltkästen sowie Einrichtungen zur Betriebsführung und -überwachung, die mit dem Nutzungszweck und dem Anlagenbetrieb verbunden sind, zulässig. Hierzu zählen auch temporäre Einrichtungen für Bau, Wartung und Rückbau der Anlagen.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser in der Ortslage Neufeld liegen in einer Entfernung von 800 m zum Windenergiegebiet. Zu einem landwirtschaftlichen Betrieb sowie Wohnhäusern von Splittersiedlungen im Außenbereich weist das Windenergiegebiet eine Entfernung von 400 m auf. Damit wird dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Mindestabstände zu Wohnnutzung entsprochen.

Die nähere Erläuterung der Planfestsetzungen erfolgt im weiteren Verfahren.

## 4. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Betrachtet werden darin die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

In die Umweltprüfung sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten einzubeziehen (§ 2 (4) Satz 1 BauGB mit Anlage 1).

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung von Windenergieanlagen im betroffenen Teil des Gemeindegebiets von Neufeld.

### **Natura-2000-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich etwa 1,2 km südlich des Plangebiets. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392). Es grenzt unmittelbar an die Ortslage von Neufeld an. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 19.280 ha, die sich auf den Lauf der Elbe

auf dem Landesgebiet von Schleswig-Holstein, also der nördlichen Hälfte, von Wedel bis Höhe Cuxhaven verteilt. Auch große Teile der Stör sind beispielsweise noch Bestandteil dieses FFH-Gebiets.

Das FFH-Gebiet ist in verschiedene Funktionsräume unterteilt. In jedem Funktionsraum sind jeweils spezifische Einzelmaßnahmen vorgesehen. Im nächstgelegenen Funktionsraum, dem Funktionsraum 6, sind 5 Einzelmaßnahmen vorgesehen. Davon hat der Schutz der Seeschwalbenbrutplätze im Neufelder Vorland die höchste Prioritätsstufe (+++) erhalten.

Auch das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet befindet sich ca. 1,2 km südlich des Plangebiets, angrenzend an die Ortslage von Neufeld. Es handelt sich um das Gebiet „Untereibe bis Wedel“ (DE 2323-402), welches zum Teil die gleichen Flächen, wie das zuvor genannte FFH-Gebiet umfasst. Im Gegensatz zum FFH-Gebiet sind jedoch immer nur Teilabschnitte der Elbe und deren Uferbereiche Inhalt der Schutzflächen. Das Vogelschutzgebiet hat eine Größe von 7.426 ha und umfasst den schleswig-holsteinischen Teil der Elbmündung mit dem Neufelder Vorland sowie weite Teile des Elbästuars.

### **Naturschutzgebiete**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Kleve“ liegt in etwa 8,9 km Entfernung in nordöstlicher Richtung vom Plangebiet. Es ist auf Grund der Entfernung nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben einen Einfluss auf das Naturschutzgebiet hat.

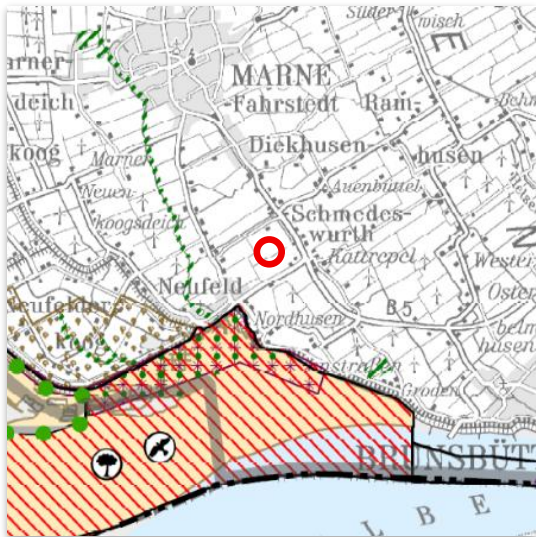
### **Landschaftsschutzgebiete**

Das zum Plangebiet nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ liegt in etwa 8,9 km Entfernung in nordöstlicher Richtung. Es wurde mit der Verordnung vom 19.05.1971 ausgewiesen. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 383 ha. Sein primäres Ziel ist die Erhaltung der geologischen Besonderheit und der ökologischen Vielfalt dieses ehemaligen Küstenstreifens. Die Erhaltung des Geestrandes mit seiner markanten Geestabbruchkante (Klev), die Bewahrung des Landschaftsbildes und der Biotopschutz sowie die Erholungsnutzung, sofern dies die übrigen Schutzzwecke nicht beeinträchtigt, sind als Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets zu nennen.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Die landesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein stellt die gesetzlich geschützten Biotope dar. Innerhalb des Plangebiets befinden sich gemäß dieser keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung finden sich vereinzelt kurze Abschnitte von Feldhecken, meist in der direkten Umgebung von Wohnbebauung. Bei Feldhecken handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (§ 1 Nr. 10 BiotopV). Die nächstgelegene Feldhecke zum Geltungsbereich befindet sich in etwa 290 m in östlicher Richtung.

## Landschaftsplanung



**Abbildung 8:** Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020) mit Markierung des Plangebiets

Der Landschaftsrahmenplan des Planungsraum III (2020) stellt in Hauptkarte 1 westlich des Plangebiets eine in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufende Verbundachse zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar. Südlich hieran schließt der zugehörige Schwerpunktbereich an. Dieser Schwerpunktbereich ist gleichzeitig ein verzeichnetes Wiesenvogelbrutgebiet.

Das zuvor beschriebene Gebiet sowie südlich hiervon liegende Bereiche der Elbe stellen ein Gebiet dar, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt. Große Teile des Gebiets werden zudem im Landschaftsrahmenplan als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG dargestellt.

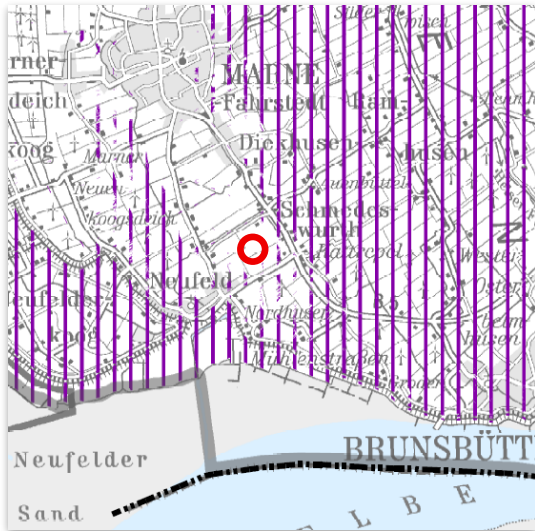
Das zudem im Landschaftsrahmenplan dargestellte FFH-Gebiet sowie das EU-Vogelschutzgebiet wurden bereits oben unter dem Abschnitt **Natura-2000-Gebiete** beschrieben.



**Abbildung 9:** Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020) mit Markierung des Plangebiets

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt südlich des Plangebiets ein kleinflächiges Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Westlich der Gemeinde Neufeld befindet sich ein großflächigeres Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Östlich der Gemeinde Neufeld ist in der Hauptkarte 2 ein Beet- und Grüppengebiet verzeichnet.



**Abbildung 10:** Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020) mit Markierung des Plangebiets

In der Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III werden große Teile des Gemeindegebiets von Neufeld (Westteil) sowie ein großflächiges Gebiet, welches die Nachbargemeinden fast vollständig umfasst, als Hochwasserrisikogebiet dargestellt. Das Plangebiet befindet sich nicht im Hochwasserrisikogebiet.

### Prüfbedarf

Im Rahmen des Umweltberichts wird insbesondere geprüft werden müssen, ob von dem Vorhaben Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Bestandserfassung zum Schutzgut Biotope sowie Pflanzen und Tiere wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht durchgeführt. Darauf basierend wird eine fachliche Bewertung erarbeitet, die Grundlage für die Planung und Eingriffsbewertung ist.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesartenschutzgesetz) werden in einem gesondert zu erstellenden Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten getroffen, die bei Realisierung der Planung zu beachten sind.

Die Behörden werden aufgefordert, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ihre Anregungen mitzuteilen und sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern sowie ihnen dazu vorliegende umweltrelevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Begründung nebst Umweltbericht wird ergänzt, bevor weitere Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Gemeinde Neufeld, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)